

Eine allgemeine gesetzliche Regelung des Baupolizeirechts gibt es nicht. Die Bestimmungen des A. R. I, 8 §§ 65 ff. geben der Polizei nicht mehr und nicht weniger Befugnisse, als sie an sich schon hat. Einer besonderen gesetzlichen Regelung ist nur unterworfen das Rayonrecht, das Fluchtlinien- und das Ansiedlungsrecht.

Das **Rayonrecht** ist reichsrechtlich und beruht auf dem Rayongesetze vom 21. Dezember 1871 und für die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883. Im militärischen Interesse ergeben sich daraus innerhalb der verschieden abgestuften Rayons Beschränkungen in der Baufreiheit, wofür bei deren Einführung Entschädigung geleistet wird.

Das **Fluchtlinienrecht** ist im Gemeindeinteresse durch das preussische Gesetz vom 2. Juli 1875 begründet worden. Die Gemeinde kann im voraus im Einverständnisse mit der Ortspolizei die Fluchtlinien künftiger Ortsteile festsetzen und damit die Baufreiheit beschränken. Die Enteignung des Straßenlandes erfolgt erst, wenn die Straße wirklich angelegt wird. Außerdem können ortsstatutarisch die Anlieger zu den Kosten für Anlegung einer neuen Straße und deren höchstens fünfjährigen Unterhaltung herangezogen werden.

Das **Ansiedlungsrecht** beruht auf einer Reihe patrilularer Gesetze, für den größten Teil des Staates, die östlichen Provinzen und Westfalen, statt des alten von 1876 dem vom 10. August 1904. Eine Ansiedlung liegt vor, wenn ein Wohnhaus außerhalb des Zusammenhanges bewohnter Ortschaften gebaut werden soll. Die Genehmigung erteilt hier der Kreisausschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Dabei sind die verschiedenen kommunalen und polizeilichen Interessen zu berücksichtigen, namentlich darf in Posen und Westpreußen die neue Ansiedelung nicht mit den Interessen der deutschen Ansiedlungspolitik im Widerspruche stehen.

Im übrigen sind die Polizeiverordnungen maßgebend, namentlich hinsichtlich der Frage der Baugenehmigung und ihrer Voraussetzungen. Erst die neueste Gesetzgebung geht über das reinpolizeiliche Gebiet hinaus. Das Gesetz vom 2. Juni 1902 gestattet, um die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden zu verhindern, dem Regierungspräsidenten das Verbot von Reklame-